

Die **Auslieferung** wird in der Verfassung (Art. 33 Abs. 2) durch das Verbot der Auslieferung von DDR-Bürgern, in besonderen gesetzlichen Bestimmungen, in Rechtshilfeverträgen und weiteren völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelt. Ihre rechtliche Ausgestaltung ist deswegen keine Frage des Strafprozeßrechts.

Um die sofortige Auslieferung, über die von den zuständigen Organen, vor allem vom Generalstaatsanwalt, entschieden oder über die eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, zu sichern, hat das **Gericht** auf der Grundlage der Entscheidung über die Auslieferung den **Beschluß** gem. **Abs. 1** zu treffen.

Da im Regelfall eine Auslieferung nur bei schwerwiegenden Straftaten erfolgt, wird es sich meist um ein **endgültiges Absehen** von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der DDR handeln. Die Regelung des Abs. 2 ermöglicht jedoch — vor allem bei einer baldigen Rückkehr des Ausgelieferten — die **nachträgliche Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**. Das Gericht hat, sobald es von der Rückkehr des Ausgelieferten Kenntnis erhält, darüber durch Beschluß zu entscheiden. Gegen diese Beschlüsse steht gem. § 359 Abs. 1 dem Staatsanwalt die **Beschwerde** zu.

§355

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und ist dabei der § 64 des Strafgesetzbuches außer Betracht geblieben, ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

Diese Bestimmung garantiert, daß der Verurteilte nicht schlechter gestellt wird, wenn er wegen verschiedener Straftaten in verschiedenen Verfahren zur Verantwortung gezogen wurde. Gem. § 64 Abs. 1 StGB ist bei der Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist (vgl. auch § 64 Abs. 3 StGB). Die **nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe** kommt nur in Frage, wenn, bevor eine erkannte Freiheitsstrafe vollzogen oder erlassen wurde, oder bevor sie verjährt ist, eine erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen worden ist. **Kein Fall der nachträglichen Bildung** einer Hauptstrafe **liegt vor**, wenn die Straftat nach der vorausgegangenen Verurteilung begangen wurde, unabhängig davon, ob